

BVGer D-7213/2023 vom 14. November 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7213_2023_d20231114

FR: TAF D-7213/2023 du 14 novembre 2023

IT: TAF D-7213/2023 del 14 novembre 2023

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 14. November 2023

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG, Art. 48 und 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Angesichts des Verzichts auf einen Schriftenwechsel erweist sich das in der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung des Replikrechts als gegenstandslos.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das SEM erachtete die Vorbringen der Beschwerdeführenden als asylrechtlich nicht relevant. Es führte in der angefochtenen Verfügung dazu aus, dass Asylgründe stets in Bezug auf den Heimatstaat einer Person zu prüfen seien. Der in Art. 3 AsylG verankerte Zusatz, gemäss welchem auch Nachteile "im Land, in dem sie zuletzt wohnten" relevant sein könnten, gelte nur für staatenlose Personen. Angesichts der seinerseits angenommenen türkischen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin seien allfällige im Irak erlittene Nachteile nicht zu prüfen, da diese nur dann beachtlich wären, sofern die Beschwerdeführenden aufgrund solcher Nachteile auch in ihrem Heimatstaat, der Türkei, entsprechende Nachteile zu befürchten hätten. Solche Befürchtungen seien jedoch unbegründet. Betreffend die politischen Tätigkeiten ihres im Jahr 2014 verstorbenen Vaters in der Türkei habe die Beschwerdeführerin in der Anhörung vorgebracht, dass derartige Probleme sich nicht auf die Kinder übertragen würden. Ihre beiden Geschwister lebten zudem unbehelligt in der Türkei. Die Beschwerdeführenden erfüllten demnach die Flüchtlingseigenschaft nicht.

E. 6.2

In der Beschwerde entgegneten die Beschwerdeführenden, das SEM sei fälschlicherweise von der türkischen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin ausgegangen. Sofern – wie vom SEM behauptet – Dokumente existierten, aus denen dies hervorgehe, sei das SEM aufzufordern, ihnen diese Dokumente im Rahmen einer Akteneinsicht zuzustellen. Die Beschwerdeführerin erklärte, sie und ihr Kind könnten nicht in die Türkei zurückkehren, da sie "von der Guerilla" komme. Viele Personen, die sich in Makhmur aufgehalten hätten, seien als Flüchtlinge anerkannt worden. Aufgrund ihres jahrzehntelangen Aufenthalts in diesem Lager hätten auch sie begründete Furcht vor Verfolgung bei einer Rückreise in die Türkei. Deshalb erfüllten sie die Flüchtlingseigenschaft.

E. 6.3

In der Beschwerdeergänzung vom 22. August 2024 machten die Beschwerdeführenden geltend, der Vater der Beschwerdeführerin werde über

D-7213/2023 Seite 7 seinen Tod hinaus bis heute vom türkischen Staat verfolgt. Es sei den türkischen Behörden bekannt, dass die Beschwerdeführenden mit ranghohen PKK-Vertretern in einem Flüchtlingslager gelebt hätten. Da dort viele Bewohner verhaftet worden seien, würden die türkischen Behörden ihre Namen kennen. Die Beschwerdeführerin sei im Alter von elf Jahren von PKK-Mitgliedern aufgrund der erlittenen Misshandlungen von ihrer Familie getrennt worden. Zudem sei sie von den "Guerillas" ausgebildet worden, und ihr Bruder habe einen "Code-Namen" beziehungsweise

"Parteinamen" gehabt.

E. 7

Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Frage der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der Wegweisung (Dispositiv- Ziff. 1–3 der angefochtenen Verfügung; Beschwerdeantrag Nr. 1). Nicht Gegenstand des Verfahrens ist hingegen die Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin. Somit erübrigen sich Ausführungen zu den Beschwerdevorbringen betreffend die Staatenlosigkeit der Beschwerdeführerin. Da sich die Ausführungen in der Beschwerde im Hinblick auf allfällige Verfahrensfehler ausschliesslich auf die vom SEM angenommene türkische Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin beziehen, ist auf den Eventualantrag (Beschwerdeantrag Nr. 2) betreffend Rückweisung der Sache an die Vorinstanz inklusive Antrag auf Durchführung einer Botschaftsabklärung betreffend Staatsangehörigkeit und auf Akteneinsicht in allenfalls beim SEM vorhandene Dokumente betreffend die Staatsangehörigkeit nicht einzutreten.

E. 8

Gemäss gefestigter Praxis wird eine Person, die über eine bestimmte Staatsangehörigkeit verfügt – das heisst nicht staatenlos ist – als Flüchtling anerkannt, sofern ihr in ihrem Heimatstaat, also im Staat, dessen Nationalität sie besitzt, Verfolgung droht (vgl. statt vieler das Urteil des BVGer D-5583/2024 vom 13. September 2024 S. 5 m.w.H.). Über die Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin ist noch nicht rechtskräftig entschieden worden (vgl. das beim Gericht hängige Beschwerdeverfahren F-851/2024). Da die Vorinstanz davon ausgeht, dass beide Beschwerdeführenden türkische Staatsangehörige sind, wird im vorliegenden Beschwerdeverfahren eine drohende asylerbliche Verfolgungsgefahr in Bezug auf die Türkei geprüft.

D-7213/2023 Seite 8

E. 9.1

Die Vorinstanz ist in der angefochtenen Verfügung mit überzeugender Begründung zum Ergebnis gekommen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhalten. Die Beschwerdevorbringen sind insgesamt nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu führen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann daher mit den nachfolgenden Erwägungen auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. oben E. 6.1, SEM-Akte A31 Ziff. II).

E. 9.2

Die Beschwerdeführerin war zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus der Türkei ein zehnjähriges Kind und hat das Land wegen der politischen Probleme ihres Vaters gemeinsam mit ihren Eltern verlassen. Aufgrund ihres Alters und mangels anderweitiger Hinweise ist nicht davon auszugehen, dass sie zu diesem Zeitpunkt einer gezielt gegen sie gerichteten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war.

E. 9.3

Zwar sind nach Erkenntnissen des BVGer die Bewohner des durch das UN-Hochkommissariat unterstützten kurdischen Flüchtlingslagers im nord-irakischen Distrikt Makhmur stark von der PKK beeinflusst und fast alle sollen Sympathisanten und

Anhänger der PKK sein (vgl. Urteil des BVGer E-27/2017 vom 12. Juni 2020 E. 6.5.2 m.w.H.), dennoch führt der alleinige Umstand, kurdischer Flüchtling aus der Türkei zu sein und in Makhmur ge- lebt zu haben, gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei einer Rückkehr in die Türkei nicht ohne weiteres zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung. Für die Anerkennung als Flüchtling ist das den einzelnen Betroffenen von den türkischen Behörden zugeschriebene Profil ausschlaggebend. Dabei sind namentlich die Her- kunft, der familiäre Hintergrund und das Umfeld, in dem eine Person auf- gewachsen ist, von Bedeutung (vgl. Urteil des BVGer D-5200/2023 vom 23. April 2024 E. 12.1 und E-27/2017 vom E. 6.7 m.w.H.). Da es sich somit stets um zu beurteilende Einzelfälle handelt, kann aus dem auf Beschwer- deebene gemachten Hinweis, andere Personen aus Makhmur seien als Flüchtlinge anerkannt worden, nichts zugunsten der Beschwerdeführen- den abgeleitet werden. Die Beschwerdeführerin hat in der Anhörung erklärt, selbst nie politisch ak- tiv gewesen zu sein (SEM-Akte A17 F46, F56). Der erst auf Beschwerde- ebene erwähnte Umstand, sie sei den türkischen Behörden sicher bekannt, da sie mit ranghohen Vertretern der PKK im selben Camp gelebt habe und es zu vielen Festnahmen gekommen sei (Eingabe vom 22. August 2024,

D-7213/2023 Seite 9 Beschwerdeakte Nr. 5), stellt eine reine Vermutung dar und ist nicht belegt. Die erst auf Beschwerdeebene erwähnte "Guerilla-Ausbildung", die sie im Alter von 14 Jahren absolviert haben will, steht ihren klaren Aussagen im vorinstanzlichen Verfahren diametral entgegen und muss deshalb als nachgeschoben und somit unglaubhaft erachtet werden, zumal sie diese Ausbildung in der Anhörung nicht ansatzweise erwähnte. Dasselbe gilt für den auf Beschwerdeebene angegebene "Partei-" beziehungsweise "Code- namen" ihres Bruders, mit dessen Angabe sie allenfalls implizit seine Zu- gehörigkeit zur PKK geltend machen will (vgl. Rückseiten der am 22. Au- gust 2024 eingereichten Fotografien, Beschwerdeakte Nr. 5). Generell ist den Akten nicht zu entnehmen, dass ihre Familienangehörigen – abgese- hen von ihrem Vater in der fernerer Vergangenheit – sich in irgendeiner Weise politisch betätigt hätten. Die Aussage, es gebe in ihrer Verwandt- schaft Personen, die Mitglied bei der PKK gewesen und im Kampf gestor- ben seien (SEM-Akte A17 F48), machte die Beschwerdeführerin im Zu- sammenhang mit ihrem Vater und der Ausreise aus der Türkei im Jahr 1990. Hinweise, dass sich unter denjenigen Verwandten, die mit ihr in Makhmur gelebt hatten, ebenfalls PKK-Mitglieder befunden hätten, gibt es aber keine. Dass sich im selben Lager auch ranghohe PKK-Mitglieder auf- halten, was die Beschwerdeführerin mit den zu den Akten gereichten Fo- tografien aufzeigen will, ist gerichtsnotorisch (vgl. BVGer E-27/2017 E. 6.5.2 m.w.H.), führt aber, wie erwähnt, nicht ohne weiteres zu einer Ge- fährdung im Sinne des Asylgesetzes. Das Vorbringen, der Vater der Beschwerdeführerin werde, obwohl er im Jahr 2014 verstorben ist, nach wie vor von den türkischen Behörden ver- folgt, wurde nicht näher erläutert. Betreffend die Gefahr einer Reflexverfol- gung, die sich aufgrund des Vaters auf seine Familienmitglieder erstrecken könnte, ist festzustellen, dass der Vater vor mehreren Jahren verstorben ist und dies den türkischen Behörden, sofern sie nach seinem Tod nach wie vor nach ihm gesucht haben, bekannt sein dürfte. Auch fehlen in den Akten jegliche Hinweise, dass irgendein Familienmitglied aufgrund früherer politischer Tätigkeiten des Vaters behelligt worden wäre. Insbesondere ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die in der Türkei verbliebenen Geschwister der Beschwerdeführerin keinen solchen Nachteilen ausge- setzt sind, womit sich diesbezüglich auch für die Beschwerdeführenden keine Gefährdung ergeben dürfte. Selbst wenn den türkischen Behörden bekannt sein sollte, dass

sich die Beschwerdeführenden seit ihrer Kindheit beziehungsweise Geburt in Makhmur aufgehalten haben, ist aufgrund des fehlenden politischen Profils

D-7213/2023 Seite 10 der Beschwerdeführerin und ihrer Familienangehörigen nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in die Türkei vom türkischen Staat als missliebige Personen betrachtet werden. Demnach ist nicht ersichtlich, dass den Beschwerdeführenden aufgrund ihres Aufenthalts im Flüchtlingslager Makhmur bei einer Rückkehr in die Türkei Nachteile im Sinne des Asylgesetzes drohen würden.

E. 9.4

Sollte das Bundesverwaltungsgericht im derzeit noch hängigen Beschwerdeverfahren F-851/2024 zum Ergebnis kommen, dass die Beschwerdeführerin als staatenlose Person zu gelten hat, wäre eine Gefährdung in dem Staat, in dem sie zuletzt gewohnt hat, das heisst im Irak, zu prüfen (vgl. Variante 2 von Art. 3 Abs. 1 AsylG). Diesbezüglich ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass ihr auch in jenem Fall die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt würde. Die von ihr geschilderte schwierige Situation im Flüchtlingslager Makhmur (wiederholte Angriffe auf das Lager durch Angehörigen des IS, Restriktionen im Hinblick auf unerlaubtes Verlassen des Lagers) betrafen sämtliche Bewohner von Makhmur und stellen demnach keine gezielt gegen sie gerichtete Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes dar. Andere Gründe, weshalb die Beschwerdeführerin im Irak Nachteilen im Sinne des Asylgesetzes ausgesetzt gewesen wäre, machte sie nicht geltend. Abschliessend ist festzuhalten, dass dem Bundesverwaltungsgericht die Verhältnisse in Makhmur bekannt sind und es die in vielen Bereichen schwierige Situation im Camp anerkennt. Die Gewährung von Asyl stellt jedoch keine Wiedergutmachung für erlittenes Unrecht dar. Im Übrigen wurde ihrer schwierigen Situation durch die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme Rechnung getragen.

E. 9.5

Schliesslich ist der Antrag der Beschwerdeführenden, es sei ihre am 22. August 2024 zu den Akten gereichte handschriftliche Beschwerdebeurteilung von Amtes wegen ins Deutsche zu übersetzen, abzuweisen. Das Bundesverwaltungsgericht geht nach den obigen Ausführungen in antizipierender Beweiswürdigung davon aus, dass der Inhalt dieses Dokumentes nicht geeignet ist, die vorliegend dargelegten Schlussfolgerungen zu erschüttern und zu einem anderen Ergebnis zu führen.

E. 9.6

Diesen Erwägungen zufolge konnten die Beschwerdeführenden keine begründete Furcht vor einer Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes glaubhaft machen. Die Vorinstanz hat demnach ihre Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt.

D-7213/2023 Seite 11

E. 10.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 10.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die

Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist ab- zuweisen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerde- führenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Für deren Begleichung ist der bereits in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

D-7213/2023 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.